

VERKAUFS- und LIEFERBEDINGUNGEN

I. Allgemeines

Nachstehende Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen („AGB“) der NEG-Novex GmbH („Verkäuferin“) gelten für sämtliche Verträge, Lieferungen und Leistungen mit dem Kunden („Käufer“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis der Verkäuferin, nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wenn die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

II. Angebot

Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend.

III. Erfüllungsort und Gefahrenübergang

Erfüllungsort für Lieferungen der Verkäuferin ist deren Lager. Die Gefahr geht auch dann mit der Versendung der Ware vom Erfüllungsort auf den Käufer über, wenn die Versendung durch die Verkäuferin ausgeführt wird.

Die Verkäuferin wählt die Art der Versendung. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführt oder durch Verschulden des Käufers verzögert, lagert die Ware auf seine Rechnung und Gefahr.

IV. Liefertermine

Liefertermine kann die Verkäuferin erst zusagen, wenn die Ware sich in deren Lager befindet.

V. Teillieferungen

Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt.

VI. Preise

Wenn kein Festpreis verbindlich zugesagt ist, gelten die zu erfragenden Preise am Tag der Lieferung. Zu den Preisen hinzuzurechnen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer in der am Liefertag geltenden Höhe.

Soll eine Lieferung mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen und erhöhen sich während dieser Zeit die Material- und Lohnkosten sowie Zölle, Verkaufssteuern oder Verkaufsabgaben, ist die Verkäuferin im Rahmen billigen Ermessens zu einer Erhöhung der Preise berechtigt. Ungeachtet dessen behält sich die Verkäuferin bei erheblicher und nicht vorhersehbarer Erhöhung der Transportkosten eine Preiserhöhung im Rahmen billigen Ermessens vor. Dies gilt ebenso, wenn wechselkursbedingt Preis Anpassungen erforderlich werden. Die Verkäuferin wird den Käufer über die jeweiligen Gründe der Preiserhöhung in Kenntnis setzen.

Bei einer Preiserhöhung von mehr als zehn Prozent ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

VII. Mängelrügen und Rücktritt

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware sofort nach Erhalt zu prüfen und Mängelrügen schriftlich zu erheben. Bei versteckten Mängeln muss die Mängelrüge spätestens am achten Tag nach Entdeckung des versteckten Mangels zugehen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Den Käufer trifft die Verpflichtung, die Identität der gerügten mit der gelieferten Ware nachzuweisen.

VIII. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsziele betragen, wenn nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, 14 Tage nach Warenlieferung. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Verkäuferin ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich. Das Zurückbehaltungsrecht des Käufers ist insoweit eingeschränkt, als wegen Gegenansprüchen aus früheren oder anderen Geschäften der Geschäftsverbindung die geschuldete Leistung nicht verweigert werden darf. Im Falle des Zahlungsverzugs macht die Verkäuferin die gesetzlichen Verzugszinsen geltend. Maßgeblich für die Skontoberechnung ist die Gutschrift auf dem Bankkonto der Verkäuferin.

IX. Eigentumsvorbehalt

- Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Verkäuferin.
- Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen der Verkäuferin in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- Wird Vorbehaltsware vom Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für die Verkäuferin, ohne dass diese hieraus verpflichtet wird. Die neue Sache wird Eigentum der Verkäuferin. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht dem Käufer gehörender Ware erwirbt die Verkäuferin Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Rechnungswertes ihrer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.
- Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Weiterverarbeitung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt.
- Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltsware zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen, enden mit dem Widerruf durch die Verkäuferin infolge einer nachhaltigen Verschlechterung der Vermögenslage des Käufers, spätestens jedoch mit seiner Zahlungseinstellung oder mit der Beantragung bzw. der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen.
- Der Käufer tritt hiermit die Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – an die Verkäuferin ab, die die Abtretung annimmt.
- Wird Vorbehaltsware vom Verkäufer in ein Grundstück eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die daraus entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest an die Abtretung annehmende Verkäuferin ab. Hat der Käufer die Forderung im Rahmen des echten Factorings verkauft, wird die Forderung der Verkäuferin sofort fällig und der Käufer tritt die an ihre Stelle tretende Forderung gegen den Factor an die Verkäuferin ab und leitet seinen Verkaufserlös unverzüglich an die Abtretung annehmende Verkäuferin weiter.
- Der Käufer ist ermächtigt, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. Die Einziehungsermächtigung erlischt bei Widerruf, spätestens aber bei Zahlungsverzug des Käufers oder bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers. In diesem Fall wird die Verkäuferin hiermit vom Käufer bevollmächtigt, die Käufer von der Abtretung zu unterrichten und die Forderungen selbst einzuziehen.
Der Käufer ist verpflichtet, der Verkäuferin auf Verlangen eine genaue Aufstellung der der Verkäuferin zustehenden Forderungen mit Namen und Anschrift der Käufer, Höhe der einzelnen Forderungen, Rechnungsdatum etc. auszuhändigen und der Verkäuferin alle für die Geltendmachung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Überprüfung dieser Auskünfte zu gestatten.

9. Übersteigt der Rechnungswert der für die Verkäuferin bestehenden Sicherheit deren sämtliche Forderungen einschließlich Nebenforderungen (z.B. Zinsen, Kosten) um mehr als 10%, so ist die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung der Verkäuferin beeinträchtigten Dritten, insoweit zur Freigabe von Sicherungen, nach Wahl der Verkäuferin verpflichtet.

10. Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetrennten Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen ist die Verkäuferin unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu benachrichtigen.

11. Nimmt die Verkäuferin aufgrund des Eigentumsvorbehaltes den Liefergegenstand zurück, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn die Verkäuferin dies ausdrücklich erklärt. Die Verkäuferin kann sich aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.

12. Der Käufer verwahrt die Vorbehaltsware für die Verkäuferin unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Käufer tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der oben genannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an die Verkäuferin in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an.

13. Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen, bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die die Verkäuferin im Interesse des Käufers eingegangen ist, bestehen.

14. Die Verkäuferin ist jederzeit berechtigt, Lager und Geschäftsräume des Käufers zu betreten, die Vorbehaltsware wegzubringen, abzusondern und/oder zu kennzeichnen.

X. Haftung

1. Die Verkäuferin haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ferner haftet die Verkäuferin für schuldhaftes Verletzen wesentlicher Vertragspflichten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Wesentliche Vertragspflichten sind dabei solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Soweit der Verkäuferin kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten auf den vorhersehbaren, bei Verträgen dieser Art typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist damit nicht verbunden.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt. Gleiches gilt bei der Übernahme einer Garantie oder bei Arglist.

3. Darüberhinausgehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Käufer anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangt.

XI. Anspruchsgefährdung

Werden vor vollständiger Durchführung des Vertrages Umstände bekannt, die eine Gefährdung des Zahlungsanspruches der Verkäuferin befürchten lassen, ist die Verkäuferin zur Lieferung oder restlichen Teillieferung nur Zug um Zug gegen Barzahlung sämtlicher offener Rechnungsbeträge verpflichtet. Als Anspruchsgefährdung gilt ein Zahlungsrückstand des Käufers nach zweimaliger fruchtloser Mahnung durch die Verkäuferin. In diesem Fall werden alle Forderungen der Verkäuferin gegen den Käufer aus schon früher ausgeführten Geschäften sofort fällig. Verweigert der Käufer die Zug-um-Zug-Leistung, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

XII. Höhere Gewalt

- Die Verkäuferin übernimmt keine Haftung und keine Verantwortung für die Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung von ihr aus dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag obliegenden Pflichten, soweit die Nichterfüllung oder die Verzögerung durch ein Ereignis höherer Gewalt verursacht ist.
- Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs der Verkäuferin liegt und durch das die Verkäuferin ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht verschuldete Betriebsstörungen oder behördlicher Anordnungen und rechtmäßiger Aussperrungen.
- Im Falle der Suspendierung der Verpflichtungen nach dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag hat die Verkäuferin dem Käufer unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzuzeigen. Die Verkäuferin wird sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.
- Verkäuferin und Käufer verpflichten sich, den geschlossenen Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind Verkäuferin und Käufer von ihren Pflichten aus dem Kaufvertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Vertragspartei vom geschlossenen Vertrag zurücktreten, wenn abzusehen ist, dass der vereinbarte Erfüllungszeitpunkt um mehr als 3 Monate überschritten wird.
- Soweit das Ereignis höherer Gewalt die Leistungsfähigkeit der Verkäuferin zwar beeinträchtigt, nicht aber ausschließt, ist die Verkäuferin berechtigt, die nach auf Grundlage des mit dem Käufer geschlossenen Vertrages geschuldeten Leistungen nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen des Käufers in angemessenem Umfang für den Zeitraum der höheren Gewalt zu reduzieren.

XIV. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem mit dem Käufer geschlossenen Vertrag gelten die für Limburgerhof zuständigen Gerichte.

XV. Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen zum Käufer unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere der Rom-I-Verordnung.

XVI. Schlussbestimmungen

- Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.
- Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. Die Bestimmung soll vielmehr durch eine Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.
- Im Falle von Abweichungen und/oder Widersprüchen zwischen der deutschen und der englischen Sprachversion dieses Vertrages hat die deutsche Sprachversion Vorrang.

Limburgerhof, im Januar 2021